



S a t z u n g

über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung an den Grundschulen und SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim (Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung)

vom 13.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 13.07.2026 folgende Satzung über die Rahmenbetreuung sowie die Ferienbetreuung an den Grundschulen und SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim (Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung) vom 13.07.2026 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des GaFöG in der jeweils aktuellen Fassung bietet die Stadt Dietenheim in Ergänzung zur und in Kombination mit dem Besuch der Ganztagschule an den Grundschulen und dem SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim als öffentliche Einrichtung an:

- a) die Kernzeitbetreuung und die flexible Nachmittagsbetreuung (Schulbetreuung) außerhalb des Ganztagsunterrichts von 8 Stunden an allen Schultagen.
- b) die Ferienbetreuung mit acht Stunden.

An der Schulbetreuung und Ferienbetreuung können vorrangig Kinder mit Ganztagsbetreuungsanspruch teilnehmen, die am Ganztagsunterricht angemeldet sind. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden. In den Ferien kann es bis zu 20 Schließtage im Schuljahr geben.

Der gesetzliche Anspruch bezieht sich nicht auf jeden einzelnen Schulstandort, sondern wird erfüllt sobald das geforderte Betreuungsangebot mindestens an einem Standort innerhalb der Stadt Dietenheim erfüllt wird.

Der Anspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn die sorgeberechtigten Personen bis spätestens bis 15. März für das jeweils kommende Schuljahr eine verbindliche Bedarfsmeldung gemacht haben.

(2) Die Stadt Dietenheim bietet ergänzend zu dem Angebot in Abs. 1 als freiwilliges Angebot bei genügender Nachfrage an den Grundschulen und dem SBBZ-Lernen in der Stadt Dietenheim als öffentliche Einrichtung an:

- a) die Rahmenbetreuung im Zuge der Ganztagschule (Schulbetreuung), wenn je Stadtteil eine Gruppe von mindestens 5 Kindern eingerichtet werden kann.
- b) die Ferienbetreuung, wenn mindestens 5 Kinder pro Betreuungsangebot angemeldet sind. An der Ferienbetreuung können vorrangig Kinder teilnehmen, die auch die Schulbetreuung nutzen. Im Rahmen der verfügbaren Plätze können auch weitere Kinder aufgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die im Rahmen der Ganztagschule vom Schulträger zu leistende Betreuung in der Mittagszeit (während und außerhalb des Mittagessens an der Schule), bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten durch städtisches Personal (Betreuungskräfte) angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

§ 3 Schulbetreuung

(1) Alle Schüler, die die städtischen Grundschulen und das SBBZ-Lernen besuchen, können die Schulbetreuung in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.

(2) Die **Vormittagsbetreuung** findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der Ganztagschule von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis 13.00 Uhr statt.

(3) Die **Nachmittagsbetreuung** findet entsprechend Abs. 4 an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit im Rahmen der Ganztagschule von Montag bis Freitag ab Ende der Ganztagschule bis 15 Uhr statt (Rechtsanspruch). Von Montag bis Donnerstag kann ab 15.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr eine freiwillige Betreuung durch die Stadt erfolgen, sofern eine Mindestanzahl (5 Kinder) erreicht wird.

(4) Für jede Betreuungsform werden die konkreten Betreuungszeiten für bestimmte Wochentage jeweils zum neuen Schuljahr, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

Die Betreuung kann nur für den gesamten Vormittag oder Nachmittag, in den angebotenen Formen gebucht werden.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die entsprechende Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme in die freiwillige Betreuung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten auf einem von der Stadt vorgegebenen Anmeldeformular. Mit

Unterzeichnung des Anmeldebogens werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schul- und Ferienbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 5) verweigert werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der Beendigung des Besuchs an der Grund- oder Förderschule (z. B. Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule), durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

(3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuankmeldung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).

(4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung). Ebenso ist, nach Voranmeldung, die Aufnahme nur für einzelne Tage möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 6 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt.

Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und der Grundstufe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, die in der Stadt Dietenheim wohnen oder hier zur Schule gehen, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung möglich. Bei entsprechender Nachfrage oder Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs hat sie eine tägliche Mindestdauer von 8 Stunden.

Die Betreuungszeiträume und -zeiten werden vor Ferienbeginn, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt und bekannt gegeben. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

(2) Die Anmeldung zu den angebotenen Formen, erfolgt zum jeweils festgelegten und bekannt gegebenen Anmeldeschluss. § 4 (1) gilt entsprechend.

§ 6 Befristeter Ausschluss von der Betreuung

(1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z.B.:

- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar

- überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
- Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe oder sonstigem aggressivem verbalem oder körperlichem Verhalten
- das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.)

(2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Schulbetreuung und der Ferienbetreuung werden zur teilweisen Deckung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren, wie in der Anlage (Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung) dargestellt, erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, ausgehend von einer Regelbelegung von mindestens 5 Teilnehmern.

Nehmen in Ausnahmefällen weniger als 5 Kinder eines oder mehrere der Betreuungsangebote in Anspruch (z.B. Rechtsanspruch nach GaFöG), so werden die nachfolgenden Gebühren pro teilnehmendes Kind folgendermaßen erhöht: 1 Kind: um 100 %, 2 Kinder um 75 %, 3 Kinder um 50 %, 4 Kinder um 25 %.

(3) Das zweite (jüngere) Kind einer Familie oder Gebührenschuldners, das die Betreuung besucht, erhält 50 % Abschlag auf die Normalgebühr. Dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind komplett gebührenfrei. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Satz 1 und 2, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen eingetreten sind.

(4) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

1. Schulbetreuung:

(5) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(6) Es gibt folgende **Betreuungsmodelle:**

Monatsgebühr, gestaffelt nach:

- 1 oder 2 Tage/Woche,
- mehr als 2 Tage/Woche
- Freitagnachmittag „F“
- Mittwochnachmittag „M“

Vormittag Tarifmodell „V1“ und „V2“	Nachmittag, Tarifmodell „N1“ und „N2“ Ab 15 Uhr bis längstens 17 Uhr (Freiwillig)	Tarifmodelle „F“ und „M“ Nach Schulschluss bis 15 Uhr (Rechtsanspruch)
-------------------------------------	---	--

Einzelne Tage sind gestaffelt nach den gleichen Modellen.

(7) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(8) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(9) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(10) Bei Kurzzeitbetreuung, z. B. bei familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 4) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden. Gebühren für einzelne kurzfristige Tage sind am Tag der Betreuung in bar fällig.

(11) Wird in begründeten Fällen aufgrund eines öffentlichen Interesses oder besonderer privater Interessen nach § 3 Abs. 2, Satz 3 der Satzung eine zusätzliche Schulbetreuung angeboten, so wird hierfür der tatsächlich anfallende Aufwand, abgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag als Gebühr erhoben. Die Gebühr ist in der Anlage aufgeführt. Die Gebühr für Zeitanteile von weniger als einer Stunde werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

2. Ferienbetreuung.

(12) Die Gebühr für die Ferienbetreuung wird nach der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenordnung) erhoben. Sie entsteht mit der schriftlichen Anmeldung, die spätestens zwei Wochen vor Betreuungsbeginn abzugeben ist und ist ab der Anmeldung fällig. Erst die Zahlung der fälligen Gebühr berechtigt zur Aufnahme in die Ferienbetreuung.

Wird die Ferienbetreuung für eine ganze Woche gebucht und liegt in dieser Woche ein Wochenfeiertag, findet also nur an vier Tagen eine Ferienbetreuung statt, so gibt es hierfür eine reduzierte Wochengebühr, mit dem Merkmal „Woche (4 Tage)“. Es gibt folgende Gebührenmodelle (ganztags, halbtags)

Woche (5 Tage)

Woche (4 Tage)

Einzelner Tag.

(13) Für zusätzliche Aufwendungen in der Betreuung, wie Mittagsverpflegung, Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten im Rahmen des „Sommer-Ferientspaß-Programms“ können Entgelte bis zur Höhe der maximalen Kostendeckung erhoben werden.

§ 8

Mittagessen und Mittagsbetreuung

(1) Im Rahmen der Ganztagschule wird an Schultagen in Dietenheim von Montag bis Donnerstag und in Regglisweiler montags, dienstags und donnerstags vom

Schulträger ein betreutes Mittagessen gegen ein Entgelt angeboten. Dieses Angebot steht allen Schülerinnen und Schülern, die zum Ganzttag der entsprechenden Schule angemeldet sind, zur Verfügung.

(2) Im Rahmen und innerhalb der Zeiten der Mittagspause der Ganzttagsschule (Dietenheim an vier Tagen, Regglisweiler an drei Tagen) findet nach den Vorgaben der staatlichen Schulverwaltung eine gebührenfreie Betreuung durch den Schulträger direkt bzw. im Auftrag des Landes statt.

§ 9 Versicherungsschutz, Haftung

(1) Schülerinnen und Schüler in Betreuungsmaßnahmen sind im Zuge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Dies gilt sowohl beim Besuch von Ganzttagsschulen wie für kommunale Betreuungsangebote nach § 8b Schulgesetz Baden-Württemberg.

8b Schulgesetz Baden-Württemberg, wenn es sich um ein schulnahes Angebot handelt, das (organisatorisch an die Schule angebunden ist.)

Auch bei der Teilnahme an anderen Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen der Kommune oder Schule während der Ferienzeiten besteht ebenfalls Versicherungsschutz über die Satzung der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Für Personen, die im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter die Aufsicht ausüben, besteht Versicherungsschutz, wenn sie diese Tätigkeit im Rahmen eines mit dem Schulträger bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder in seinem Auftrag (Ehrenamt, sonstiges) arbeitnehmerähnlich ausüben.

(2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schülergarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung oder Versicherung gegen Verlust und Diebstahl abzuschließen.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Die Schul- und Ferienbetreuung der Stadt Dietenheim ist eine Betreuungseinrichtung nach § 8 b SchulG für Baden-Württemberg und unterliegt der Schulaufsicht.

(2) Die Aufsicht durch die Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende.

Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.

Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Aufsichtspflicht während der Mittagspause im Rahmen der Ganztagschule bleibt davon unberührt. Verlässt ein Kind das Schulgelände im Einverständnis der Eltern, endet damit auch die Aufsichtspflicht (z. B. während der Mittagspause).

§ 11

Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit oder wegen des Risikos der Übertragung einer ansteckenden Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit oder besteht das Risiko der Übertragung einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Ferienbetreuung.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder wegen des Risikos der Übertragung einer ansteckenden Krankheit auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen Krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Schließung der Betreuung

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung mehrerer Betreuungskräfte, dienstlicher Anlass, behördliche Anordnung, Notstand oder Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung - und damit verbunden die Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungssatzung vom 13.07.2026 - tritt am 01. September 2026 in Kraft. Die Regelungen für die Ferienbetreuung und die Ferienbetreuungsgebühren treten zum 14.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schul- und Ferienbetreuungssatzung, inkl. Gebührenordnung vom 07.07.2015, mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Dietenheim, den 13.07.2026

Christopher Eh, Bürgermeister

**Anlage zur
Schul- und Ferienbetreuungs-Satzung vom 13.07.2026**

**(Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungs-
Satzung
vom 13. 07.2026)**

**§ 1
Betreuungsmodell- und Gebühren**

**1. Schulbetreuung gem. § 7 der Satzung, im Rahmen der Ganztags-
schule (Rahmenbetreuung)**

	Gebühr für das erste Kind			
	Vormittag Tarifmodell „V“		Nachmittag, Modell „N“ Ab 15 Uhr bis längs- tens 17 Uhr	Tarifmodelle „F“ und „M“ Nach Schulende bis 15 Uhr
mehr als 2 Ta- ge/Woche	50 €/Monat		50 €/Monat	
1 oder 2 Ta- ge/Woche	36 €/Monat		36 €/Monat	
Freitag- /Mittwoch- Nachmittag				36 €/Monat
Einzelne Tage	8 €/Tag		15 €/Tag	15 €/Tag

**2. Schulbetreuung gem. § 7 Abs. 11 der Satzung, außerhalb des Rah-
mens der Ganztageschule**

Einzelgebühr: 24 €/Stunde
Monatsgebühr: 75 €/Monat

3. Ferienbetreuung, gem. § 7 Abs. 12 der Satzung:

	Gebühr für das erste Kind	
	Vormittag	Ganzer Tag
Woche (5 Tage)	58 €	94 €
Woche (4 Tage)	52 €	82 €
Einzelner Tag:	17 €	25 €

Das Betreuungsangebot hängt vom tatsächlichen Zustandekommen des entsprechenden Betreuungsmodells/Ferienbetreuung ab (§§ 3 und 5 der Satzung).

Es können nur die angebotenen Tarifmodelle gebucht werden (§§ 3 und 5 der Satzung).

§ 2

Hinweise auf die § 7 Abs. 2, 12 und 13

Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, ausgehend von einer Regelbelegung von mindestens 5 Teilnehmern.

Nehmen in Ausnahmefällen weniger als 5 Kinder eines oder mehrere der Betreuungsangebote in Anspruch (z.B. Rechtsanspruch nach GaFöG), so werden die nachfolgenden Gebühren pro teilnehmendes Kind folgendermaßen erhöht: 1 Kind: um 100 %, 2 Kinder um 75 %, 3 Kinder um 50 %, 4 Kinder um 25 %.

Ein Familienrabatt für das zweite (jüngere) Kind in der Betreuung von 50 % wird gewährt; dritte und weitere Kinder in der Betreuung sind gebührenfrei (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

Wird die Ferienbetreuung für eine ganze Woche gebucht und liegt in dieser Woche ein Wochenfeiertag, findet also nur an vier Tagen eine Ferienbetreuung statt, so gibt es hierfür eine reduzierte Wochengebühr „Woche (4 Tage)“ (§ 7 Abs. 12)

Für zusätzliche Aufwendungen in der Betreuung, wie Mittagsverpflegung, Bastel- und sonstiges Verbrauchsmaterial, sonstige Kosten im Rahmen des „Sommer-Ferienpaß-Programms“ können Entgelte bis zur Höhe der maximalen Kostendeckung erhoben werden (§ 7 Abs. 13).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Schul- und Ferienbetreuungssatzung vom 13.07.2026 - tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Die Regelungen für die Ferienbetreuungsgebühren treten zum 14.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schul- und Ferienbetreuungssatzung, inkl. Gebührenordnung vom 07.07.2015, mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Dietenheim, den 13.07.2026

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dietenheim, 14.07.2026
Christopher Eh, Bürgermeister